



**Alzheimer Gesellschaft**  
Baden-Württemberg e.V.  
Selbsthilfe Demenz

## **Satzung der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.**

### **Präambel**

*Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für männliche, für weibliche sowie für divers geschlechtliche Personen. Eine Diskriminierung soll in der Wahl der geschlechtsspezifischen Formulierungen ausdrücklich nicht zum Ausdruck kommen, sondern dient ausschließlich einer besseren Lesbarkeit.*

Der Verein ist der Landesverband örtlicher und regionaler Alzheimer Gesellschaften sowie von Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen und Selbsthilfeinitiativen im Demenzbereich. Er entwickelt und fördert Hilfen für alle von Alzheimer oder anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige unterstützende Beteiligte ein. Grundlage der Arbeit und der Aufgabenstellung ist die Überzeugung vom Wert des Lebens mit einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung. Der Verein versteht seine Aufgabe auch als Ausdruck christlicher Nächstenliebe.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e. V." Er ist der Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister Stuttgart unter der Nummer 5528 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung  
Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
  - des Wohlfahrtswesens
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Verbesserung der Krankheitsbewältigung und der Selbsthilfefähigkeit bei Betroffenen und Angehörigen
  - Initiierung, Förderung und Unterstützung folgender Aktivitäten:
    - Hilfen im ambulanten, teil- und vollstationären Bereich therapeutischer, betreuender, pflegerischer, psychologischer, sozialer und rechtlicher Art
    - Initiativen zur Selbsthilfe
    - Aufbau und Begleitung von Angehörigengruppen, Beratungsangeboten etc.
    - Weiterentwicklung von Betreuungs- und Wohnangeboten
    - Einbindung sozialer Dienste in die Erfüllung der Aufgaben
    - Projekte, die der Verbesserung der Situation der Betroffenen und der Angehörigen dienen
    - Expertenkommunikation
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(7) Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell offen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. außerordentliche Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche volljährige Personen sein. Diese haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Stimmrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle nicht natürlichen Personen sein, z.B. juristische Personen, Personengesellschaften, Interessenvertretungen. Diese haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b. Streichung von der Mitgliederliste
  - c. Ausschluss aus dem Verein;
  - d. Tod, bei juristischen Personen durch Löschung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierzu zählen insbesondere folgende Fälle:
  - a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
  - b. Schädigung des Ansehens des Vereins oder eines angeschlossenen Verbandes durch herabsetzende Äußerungen oder Handlungen.
- (5) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag
  - a. für Einzelmitglieder.
  - b. für juristische Personen / Institutionen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins

### **§ 6 Obliegenheiten der Mitglieder**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane

zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
  - a. Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung der E-Mail-Adresse
  - b. Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am SEPA-Verfahren
- (3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

- (1) Sie hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
  - Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
  - Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Anschluss an oder Austritt aus anderen Organisationen
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreter/in mindestens einmal jährlich schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihr/ihm geleitet.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Wahlvorstand und ob die Wahlen
  - a. geheim,
  - b. offen
  - c. und/oder als Blockwahl erfolgen.
 Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Gesamtvorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmenden müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Dem Vorstand sollen Angehörige, professionelle und ehrenamtliche Betreuer, Fachleute sowie fachlich interessierte Personen angehören. Die Zusammensetzung soll regional ausgerichtet sein. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu sechs Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Weitere zwei Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von drei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt, Abwahl, Wahl eines Nachfolgers oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Der Vorstand kann ausschließlich redaktionelle Änderungen der Satzung in eigener Verantwortung vornehmen, sofern der Sinn des Gemeinten erhalten bleibt.

## **§ 10 Niederschriften**

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.
- (2) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Für hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins gilt das Arbeitsrecht des Diakonischen Werks.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem jeweiligen Verfahren erklärt haben. § 10 gilt entsprechend.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

### **§ 13 Fachlicher Beirat**

Der Fachliche Beirat berät den Vorstand bei Entscheidungen, die besondere fachliche Kompetenz erfordern. Er besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden.

### **§ 14 Schirmherrschaft**

Für die Schirmherrschaft soll eine geeignete Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die bereit ist, den Verein bei der Verwirklichung der Vereinsziele zu unterstützen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Dauer der Schirmherrschaft beträgt drei Jahre, eine Wiederberufung ist möglich.

### **§ 15 Arbeitsausschüsse**

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen.

### **§ 16 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - Auskunft nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
  - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO
  - Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Für die Vergabe von Zuschüssen ist der Verein befugt, bestimmte personenbezogene Daten an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Übermittelt werden lediglich die zwingend notwendigen persönlichen Daten. Der Verein achtet darauf, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

Errichtet am 23.06.1994 in Stuttgart, geändert am 06.07.1995, 12.05.2004, 04.12.2009, 06.12.2013 und 04.12.2020 in Stuttgart.